

# Förderprogramm für den Güterkraftverkehr des BMVBS



**DÜSSELDORF HAMBURG KARLSRUHE KÖLN MÜNCHEN**

Förderprogramm für die Bereiche der Sicherheit und der Umwelt in  
Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen

(ab 01.01.2009)

**Alle nachfolgenden Ausführungen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern sollen vielmehr die wesentlichen Daten und Fakten in verkürzter Form wiedergeben und dazu beitragen den komplexen Sachverhalt vereinfacht darzustellen.**

**Martin Stoll**

Dipl.-Ing./ Dipl.-Wirtsch.-Ing.

**Tobias Liehn**

Praktikant

**Literatur- und Quellenverzeichnis:**

- Bundesamt für Güterverkehr ([www.bag.bund.de](http://www.bag.bund.de))
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ([www.bmvbs.de](http://www.bmvbs.de))

# Inhalt

1. Allgemeine Informationen
2. Förderprogramm „De-Minimis“
3. Formulare für die Antragstellung

# 1. Allgemeine Informationen

Im Zusammenhang mit der Einführung der Lkw-Maut verständigten sich der Deutsche Bundestag, der Bundesrat und die Bundesregierung, zur Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen des europäischen Güterverkehrs Zuwendungen in Höhe von **600 Mio. Euro p.a.** (seit 01.09.07) für Unternehmen des Güterkraftverkehrs bereitzustellen.

Davon wurden seit dem 01.09.2007 bisher:

1. 150 Mio. € p.a. werden für die Senkung der Kfz-Steuer für schwere Nutzfahrzeuge, auf das europarechtlich zulässige Mindestniveau bereitgestellt.
2. 100 Mio. € p.a. werden für das Förderprogramm zur Anschaffung emissionsarmer LKW bereitgestellt.
3. Die restlichen **350 Mio. € p.a.** wurden bisher in Form von abgesenkten Mautsätzen verwendet. Dieser Posten wird nun rückwirkend zum 01.01.2009 durch die Förderprogramme „De-Minimis“ und „Aus- und Weiterbildung“ zur Verfügung gestellt
4. Zudem erfolgt eine Erhöhung durch das zweite Konjunkturpaket der Regierung von „De-Minimis“ um **50 Mio. € p.a.** für die Jahre 2009 und 2010.
5. **Förderanträge** können dieses Jahr bis zum **15. Mai 09** gestellt werden, danach immer bis zum **31.03.**

## 2. Förderprogramm „De-Minimis“

### Was ist eine „De-Minimis“-Beihilfe?

Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass kleinere Subventionen keine spürbaren Auswirkungen auf den Handel und den Wettbewerb zwischen den EU Mitgliedsstaaten haben. Demnach müssen Subventionen die unterhalb einer bestimmten Bagatellgrenze liegen, bei der Europäischen Kommission nicht angemeldet werden. Dies gilt für Beihilfen, die vom Staat bzw. von staatlichen Stellen an einzelne Unternehmen ausgereicht werden und innerhalb des laufenden und der letzten zwei Steuerjahre den Subventionswert von derzeit insg. 200.000 € (100.000 € im Bereich des Straßenverkehrssektors) nicht übersteigen. Um dies gewährleisten zu können, muss der Bewilligungsbehörde die Antragstellung eine Übersicht sämtlicher, in den vorangegangenen zwei Steuerjahren, sowie im laufenden Steuerjahr erhaltenen „De-Minimis“-Beihilfen vorgelegt werden.

### Was wird gefördert? ([Maßnahmenkatalog](#))

- Der Erwerb von Ausrüstungsgegenständen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen im Bereich Umwelt und Sicherheit
- Beratung zu umwelt- und sicherheitsbezogenen Fragen der Unternehmensführung

## 2. Förderprogramm „De-Minimis“

### Wer kann Anträge stellen?

Unternehmen, die gewerblichen Güterkraftverkehr oder Werkverkehr durchführen und Eigentümer oder Halter von in der BRD zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen schweren Nutzfahrzeugen<sup>1</sup> sind.

### Welche Voraussetzungen gelten für die Förderung?

Die Anträge sind **vor Vorhabensbeginn** zu stellen. Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung **noch nicht begonnen worden** ist. Als Vorhabensbeginn ist grds. der Abschluss der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

<sup>1</sup> Definition: sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 12 Tonnen beträgt.

## 2. Förderprogramm „De-Minimis“

### Nicht förderberechtigt sind:

- Unternehmen, über deren Vermögen ein **Insolvenzverfahren beantragt** oder **eröffnet** wurde oder für die eine eidesstattliche Versicherung abgegeben wurde oder die zu einer solchen Abgabe verpflichtet sind (Ziffer 3.2 lit. a) der [„De-Minimis“-Förderrichtlinie](#).
- Unternehmen, an denen **juristische Personen des öffentlichen Rechts** oder **Eigenbetriebe** einer solchen mit **Mehrheit beteiligt sind** (Ziffer 3.2 lit. c) der „De-Minimis“-Förderrichtlinie.
- Unternehmen, die in der **Fischerei u. der Aquakultur** im Sinner der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 (1) tätig sind (Art. 1 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006.
- Unternehmen, die in der **Primärerzeugung** der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten **landwirtschaftlichen Erzeugnisse** tätig sind (Art. 1 Abs. 1 lit. B) der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006
- Unternehmen die im **Steinkohlebergbau** gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau tätig sind (Art. 1 Abs. 1 lit. f) der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006
- **Unternehmen in Schwierigkeiten** (Ziffer 3.2 lit. b) der „De-Minimis“- Förderrichtlinie i.V.m. Art. 1 lit. h) der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006. Siehe hierzu Merkblatt [„Unternehmen in Schwierigkeiten“](#).

## 2. Förderprogramm „De-Minimis“

### Wie errechnet sich die Höhe einer Zuwendung?

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Teilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

- Die **jährliche** Zuwendung ist auf **33.000 € je antragstellendes Unternehmen** begrenzt

Im Rahmen dieses Betrages können für zuwendungsfähige Kosten einer Fördermaßnahme nicht rückzahlbare Zuschüsse in Höhe von bis zu 100 Prozent gezahlt werden.

### Es wird in drei Maßnahmenarten unterschieden:

- Fahrzeugbezogene Maßnahmen: bis zu 2.000 €
- Personenbezogene Maßnahmen: bis zu 800 €
- Effizienzsteigernde Maßnahmen: bis zu 1.400 €

Der **maximale Förderhöchstbetrag je Unternehmen** ermittelt sich aus dem Fördersatz, je schweres Nutzfahrzeug, in Höhe von 600 € multipliziert mit der Anzahl der zum 31. Oktober der Antragstellung vorausgehenden Jahres auf das zuwendungsberechtigte Unternehmen als Eigentümer oder Halter zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge.

## 2. Förderprogramm „De-Minimis“

### Wann kann frühestens mit den geplanten Maßnahmen begonnen werden?

Nach Eingang des Antrages beim BAG kann auch bei noch ausstehender Entscheidung über den Förderantrag mit der beantragten Maßnahme begonnen werden, ohne hierdurch einen Anspruch auf Förderung zu erlangen. Die Bewilligung der beantragten Förderung braucht daher nicht abgewartet werden.

Vor Antragseingang begonnene Maßnahmen können **nicht** gefördert werden.

### Wie lange sind die Fördergegenstände zu verwenden?

Gegenstände, die zur Ermittlung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind innerhalb der Zweckbindungsfrist für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Erwerb oder der Herstellung und endet ein Jahr nach dem Abschluss der Maßnahme, soweit nichts Abweichendes geregelt ist. Bei einer Veränderung ist die Bewilligungsbehörde umgehend zu informieren. Eine Verwendung entgegen der Zweckbindung kann zur Aufhebung des Zuwendungsbescheids und zur Rückzahlung der gewährten Zuwendung führen.

## 2. Förderprogramm „De-Minimis“

### Wann erfolgt die Auszahlung der Zuwendung?

Die gewährte Zuwendung wird nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids – ein Monat nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids – und Vorlage des Nachweises der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung (Verwendungsnachweis) in einer Summe ausgezahlt.

Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides schon vorher herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, dass er auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet.

# 3. Formulare für die Antragstellung

- [Antragsvordruck „De-Minimis“](#)
- [Ausfüllanleitung zum Antrag auf Gewährung einer „De-Minimis“- Beihilfe](#)
- [Anlage 1 zum Antrag auf Gewährung einer „De-Minimis“- Beihilfe](#)
- [Anlage 2 zum Antrag auf Gewährung einer „De-Minimis“- Beihilfe](#)
- [Anlage 3 zum Antrag auf Gewährung einer „De-Minimis“- Beihilfe](#)
- [Branchenverzeichnis](#)



*Unternehmensberater  
für Logistik und Organisation*

**DÜSSELDORF HAMBURG KARLSRUHE KÖLN MÜNCHEN**

Kaiserstrasse 235 - 237

**D-76133 Karlsruhe**

Tel. +49 (0)7 21-91 29 40

Fax +49 (0)7 21-91 29 44

E-Mail: [info@logo-team.com](mailto:info@logo-team.com)

[www.logo-team.com](http://www.logo-team.com)

Rathausstraße 12

**D-20095 Hamburg**

Tel. +49 (0)40-46 00 48 55

Fax +49 (0)40-46 00 48 48

E-Mail: [info@logo-team.com](mailto:info@logo-team.com)

[www.logo-team.com](http://www.logo-team.com)

Kalscheurener Str. 19a

**D-50345 Köln-Hürth**

Tel. +49 (0)2163-888 190

Fax +49 (0)2163-888 191

E-Mail: [info@logo-team.com](mailto:info@logo-team.com)

[www.logo-team.com](http://www.logo-team.com)

Feringastrasse 6

**D-85774 München**

Tel. +49 (0) 89 – 99 216 435

Fax +49 (0) 89 – 99 216 200

E-Mail: [info@logo-team.com](mailto:info@logo-team.com)

[www.logo-team.com](http://www.logo-team.com)